

Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Angebots- und Zahlungsbedingungen der Firma Glück Industrie Elektronik GmbH (Fa. Glück)

§1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts-, Liefer-, Angebots- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Kaufverträge und für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen FA. GLÜCK und gewerblichen Kunden. Sie werden spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung vom Kunde anerkannt und müssen nicht nochmals ausdrücklich bestätigt werden.
- 1.2 Abweichenden Vereinbarungen wie Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie abweichenden AGB oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen.
- 1.3 Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§2 Angebote und Aufträge

- 2.1 Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn er durch FA. GLÜCK schriftlich bestätigt wurde. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind branchenüblich und berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung.
- 2.2 Über Rahmenaufträge mit Abbruchquoten müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Auf Abruf bestellte Mengen werden erst nach ausdrücklicher Terminstellung des Kunden in Fertigung genommen. Das Fertigungsmaterial wird jedoch für die gesamte Menge vom Hersteller bezogen und bei Auftragsannulierung, falls nicht anderweitig verwendbar, dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.3 Zusicherungen über Produkteigenschaften und technische Daten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt sind. Prospektangaben gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Kaufrechtes bzw. werden Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich ausdrücklich im Einzelfall vereinbart sind.

§3 Preise

- 3.1 Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie etwaiger anderer gesetzlicher Lieferabgaben. Kosten für Verpackung, Fracht und Porto werden dem Kunde gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Sollten sich Material-, Lohn- und allgemeine Kosten bis zu Lieferung gegenüber der dem Vertrag zugrundeliegenden Kalkulation wesentlich ändern, ist FA. GLÜCK zu einer entsprechenden Preiskorrektur berechtigt. Eine Preiskorrektur ist auch dann berechtigt, wenn die dem Angebot zugrundeliegende Kalkulation nachweislich auf einem Irrtum beruht.
- 3.3 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu unseren, am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet.
- 3.4 Werden in der Bestellung Staffelpreise vereinbart, so können wir in Höhe der sich aus dem Staffelangebot ergebenden Differenz eine Nachbelastung vornehmen, wenn der Kunde die der zugrundegelegten Staffel entsprechende Menge nicht abgenommen hat.

§4 Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Der Versand geschieht in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sobald die Ware unser Haus verlassen hat.
- 4.2 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunde über.
- 4.4 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- 5.2 Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 5.2 FA. GLÜCK berechnet vom Fälligkeitstage an Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 5.3 Wird ein Auftrag in mehreren Teilschnitten ausgeführt, sind wir berechtigt, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen.
- 5.4 Zahlungen werden vorab zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der daraus entstandenen Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten und zuletzt als Zahlung auf den Kaufpreis verwendet.
- 5.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Rechtsschuld sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, Rücktritt von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Waren aus Eigentumsvorbehalt zurückzuholen sowie alle mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehende Kosten zu verlangen.
- 5.6 Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss oder wird diese uns erst nachträglich bekannt, so können wir die Begleichung sämtlicher offener Zahlungsforderungen - auch bei gestundeten - verlangen. Unter den selben Voraussetzungen können wir bei allen in der Abwicklung befindlichen Geschäften Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüchen durch den Kunden sind nicht gestattet. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 FA. GLÜCK behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Verzugszinsen, Rechtsverfolgungskosten und sonstigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich und zwar spätestens innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Adresswechsel hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 FA. GLÜCK ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herausverlangen.
- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. FA. GLÜCK nimmt die Abtretung an. Der Käufer hat FA. GLÜCK von der Veräußerung zu unterrichten und den Dritterwerber anzuweisen, insoweit Zahlungen direkt an FA. GLÜCK zu leisten. Erhält der Kunde abweichend hiervon vom Dritterwerber dennoch seine Forderungen bezahlt, so nimmt er diese Zahlung treuhänderisch für FA. GLÜCK entgegen mit der Verpflichtung, den entgegengenommenen Betrag unverzüglich an FA. GLÜCK weiterzuleiten.
- 6.6 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunde erfolgt stets im Namen und im Auftrag der FA. GLÜCK. Erfolgt eine Verarbeitung mit FA. GLÜCK nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt FA. GLÜCK an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von

- FA. GLÜCK gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns FA. GLÜCK nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- 6.3 Der Kunde darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde FA. GLÜCK unverzüglich und zwar spätestens innerhalb von 3 Tagen zu benachrichtigen.
 - 6.4 Übersteigt der für FA. GLÜCK bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

§7 Lieferfristen

- 7.1 Da FA. GLÜCK selbst nicht Hersteller der von FA. GLÜCK verarbeiteten Bauteile ist, können Lieferfristen nur für an Lager liegende Waren angegeben werden. Darüber hinaus handelt es sich nur um "voraussichtliche Liefertermine" ohne Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermins. FA. GLÜCK ist verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins dem Kunde unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Verzögert sich ein in Aussicht gestellter "voraussichtlicher Liefertermin" für den Kunde unzumutbar, so hat dieser das Recht, FA. GLÜCK eine angemessene - mindestens vierwöchige - Nachfrist zu setzen und nach ereignislosem Verstreichen dieser Frist ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FA. GLÜCK wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.
- 7.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die FA. GLÜCK die Lieferung erschweren oder unmöglich machen (z.B. Rohstoffverknappung, Streik, ...) auch wenn diese bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, hat FA. GLÜCK auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigt FA. GLÜCK die Lieferung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder bei nicht vorübergehenden Hindernissen vom Vertrag zurückzutreten.

§8 Lieferstorno

- 8.1 Sofern der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, ist FA. GLÜCK berechtigt, pauschalen Schadenersatz geltend zu machen.
- 8.2 Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Waren sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen.
- 8.3 Für noch nicht produzierte Gegenstände ist eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30% des Liefer-Netto-Wertes zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, der Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.
- 8.4 Unberührt hiervon bleibt das Recht Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde Teillieferungen nicht vertragsgemäß bezahlt und deshalb Restlieferungen von FA. GLÜCK abgelehnt werden.

§9 Gewährleistung (Hardware)

- 9.1 Für Mängel der Ware leistet FA. GLÜCK zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierzu hat der Kunde der FA. GLÜCK in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder wird die Beseitigung des Mangels aufgrund unverhältnismäßig hohem Aufwand von FA. GLÜCK abgelehnt, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunde jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.2 Der Kunde muß FA. GLÜCK offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunde trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.3 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Das gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 9.2 dieser Bestimmung).
- 9.5 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage- bzw. Betriebsanleitung, ist FA. GLÜCK lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage- bzw. Betriebsanleitung verpflichtet und dies auch dann nur, wenn der Mangel der Montage- bzw. Betriebsanleitung der ordnungsgemäßen Montage bzw. Betrieb entgegensteht.
- 9.6 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch FA. GLÜCK nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 9.7 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§10 Gewährleistung (Software)

- 10.1 Die §§ 9.1 bis 9.7 kommen auch hier zur Anwendung.
- 10.2 Nach Stand der Technik ist es nicht möglich Software so zu erstellen, daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. FA. GLÜCK erstellt daher Softwareprodukte, die dem vertraglich vorausgesetztem Gebrauch entsprechen oder im Rahmen der Pflichtenhefte oder der Gebrauchsanleitung grundsätzlich brauchbar sind. Nur wenn die Software diesen Anforderungen nicht genügt, liegt ein Mangel vor. Produktabweichungen im Sinne von Markterneuerungen gelten nicht als Mangel.
- 10.3 Auf die Softwarepflege und -anpassung hat der Kunde nur Anspruch, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

§11 Gewährleistung (Entwicklung als Dienstleistung)

- 11.1 Die §§ 9.2 bis 9.6 kommen auch hier zur Anwendung.
- 11.2 Sofern die von FA. GLÜCK entwickelten Produkte nicht die vertraglich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, leistet FA. GLÜCK zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierzu hat der Kunde der FA. GLÜCK in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder wird die Beseitigung des Mangels aufgrund unverhältnismäßig hohem Aufwand durch FA. GLÜCK abgelehnt, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunde jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 11.3 Produktabweichungen im Sinne von Markterneuerungen gelten nicht als Mangel. Änderungen die dem technischen Fortschritt dienen behalten wir uns vor.

§12 Haftung

- 12.1 Schadenersatzansprüche (mittelbare und unmittelbare) des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falsche Beratung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, sind ausgeschlossen für leichtes Verschulden der FA. GLÜCK. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Die Haftung beschränkt sich aber auf jeden Fall auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der

Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Angebots- und Zahlungsbedingungen der Firma Glück Industrie Elektronik GmbH (Fa. Glück)

gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FA. GLÜCK. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die FA. GLÜCK nicht.

- 12.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der FA. GLÜCK zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 12.3 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der FA. GLÜCK grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der FA. GLÜCK zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§13 Ausführungskontrollbestimmungen

- 13.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die von FA. GLÜCK gelieferten Waren deutschen oder ausländischen Ausfuhrbestimmungen unterliegen können. Der Kunde ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich. Er verpflichtet sich ausdrücklich über die erhaltene Ware nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen.

§14 Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen, die von FA. GLÜCK zur Verfügung gestellt werden, strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FA. GLÜCK nicht zugänglich gemacht werden und sind FA. GLÜCK nach Abwicklung des Vertrags unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht an diesen Informationen nicht. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden oder von FA. GLÜCK ausdrücklich schriftlich freigegeben worden ist. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die FA. GLÜCK dem Kunden beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Kunden gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern und zu versichern.
- 14.2 FA. GLÜCK ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zur Erfüllung der Geschäftszwecke zu erheben, zu speichern, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Der Kunde verpflichtet sich, die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) vom 27. April 2016 einzuhalten. Soweit eine personenbezogene Datenverarbeitung ausgelagert wird (Auftragsdatenverarbeitung), ist eine gesonderte Vereinbarung entsprechend der Anforderungen des Artikel 28 DS-GVO schriftlich abzuschließen.
- Der Kunde verpflichtet sich im Hinblick auf personenbezogene Daten der FA. GLÜCK, (i) diese nur entsprechend den Weisungen von FA. GLÜCK zu verwenden und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. Artikel 32 DS-GVO einzuhalten; (ii) eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Subunternehmer oder eine Übermittlung ins Ausland nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FA. GLÜCK vorzunehmen; (iii) FA. GLÜCK unverzüglich zu informieren, sofern der Kunde davon Kenntnis erlangt, dass ein potentieller oder tatsächlicher unbefugter oder rechtswidriger Zugang zu den personenbezogenen Daten von FA. GLÜCK bestand oder besteht; (iv) auf Verlangen von FA. GLÜCK personenbezogene Daten zu löschen. FA. GLÜCK ist dazu berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung dieser Pflichten sowie der beim Kunden getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

§15 Sonstiges

- 15.1 Der Kunde kann ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der FA. GLÜCK seine Rechte nicht an Dritte abtreten.
- 15.2 Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte am verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der vertraglich geregelten Lieferung an den Kunden bei FA. GLÜCK. Nachbau einzelner Lieferteile und Systeme ist nur mit schriftlicher Genehmigung von FA. GLÜCK erlaubt.
- 15.3 Der Kunde erhält, wenn nichts anderes vertraglich festgelegt ist, eine Software-Einzellizenz die zur Nutzung auf lediglich einem Computer berechtigt.
- 15.3 Die Vervielfältigung von FA. GLÜCK-Software ist nur zu Back-Up-Zwecken erlaubt.
- 15.4 Die von uns entwickelten Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne die Genehmigung von FA. GLÜCK in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden.
- 15.5 Bei Regelungslücken gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (Grüne Lieferbedingungen)

§16 Vertragsverbindlichkeit, Gerichtsstand

- 16.1 Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 16.2 Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des CISG.
- 16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder um diesen Vertrag ist der Sitz der FA. GLÜCK.